



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.858/2-V/2/89

An das

Präsidium
des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF

Z: 86 Gevo

Datum: 10. FEB. 1989

Verteilt: 16.1.89 Jk

A. Klausgruber

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen; Abfallwirtschaftsgesetz - AWG; Begutachtungsverfahren

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend ein Abfallwirtschaftsgesetz.

8. Februar 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.858/2-V/2/89

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	08 3504/16-I/8/88 20.12.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung,
Verwertung und Behandlung von Abfällen;
Abfallwirtschaftsgesetz - AWG;
Begutachtungsverfahren

Der mit dem o.z. Schreiben übermittelte Entwurf eines
Abfallwirtschaftsgesetzes gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen
Anlaß:

Zum I. Abschnitt

Zu § 1

Diese Bestimmung kommt im Grunde einer "Präambel" gleich,
welche zwar den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfs
beschreibt, deren normativer Charakter jedoch zweifelhaft ist.

Zu § 2

Die in Abs. 1 enthaltene Definition des Begriffs der Abfälle
ist insoferne unklar, als daraus nicht deutlich wird, ob sich

- 2 -

der letzte Halbsatz dieser Bestimmung nur auf solche Sachen bezieht, "die nicht oder nicht mehr zu einer produktspezifischen Verwendung herangezogen werden können", oder aber auch auf solche, "deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat". Diese Ambivalenz muß unbedingt beseitigt werden.

Die in Abs. 2 enthaltene Definition des Begriffs der "gefährlichen Abfälle" ist unklar. Im Hinblick auf die große Bedeutung, welche diesem Begriff auch in kompetenzrechtlicher Hinsicht zukommt (eine umfassende Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung ist eben ausschließlich in bezug auf diese Abfälle gegeben) sollte versucht werden, diesen Begriff genauer zu umschreiben. Hierbei sollte zumindest Ausmaß und Art der von Abfällen ausgehenden Gefahr, welches diese als "gefährliche Abfälle" qualifiziert, gesetzlich umschrieben werden.

Das letzte Wort hat: "erfordert" zu lauten.

Abs. 3 sollte besser wie folgt beginnen: "Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die ...".

Der in Abs. 4 definierte Begriff des Abfallbesitzers sollte ausgehend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und in Anknüpfung an jene Person, welche sich einer Sache entledigen will oder entledigt hat (Abs. 1), definiert werden.

Auch der in Abs. 5 geregelte Begriff des "Abfallerzeugers" ist insoferne nicht klar, als in dieser Bestimmung nicht zum Ausdruck kommt, ob jede Person, welche sich einer Sache "entledigen will oder entledigt hat" als Abfallerzeuger anzusehen ist.

Die in Abs. 8 getroffene Regelung sollte besser in Abs. 4 eingefügt werden.

- 3 -

Die Definition in Abs. 9 stimmt mit dem Titel des Entwurfes nicht überein. Soll die "Verwertung" ein Fall der "Abfallbehandlung" sein?

In den Abs. 10 u. 11 sollten nach den Worten "Aufbereitung" und "Verwertung" die Worte "von Abfällen" eingefügt werden.

Zusätzlich zu den im § 2 bestimmten Begriffen erscheinen noch weitere im Gesetz verwendete Begriffe definitionswürdig (z.B. die Begriffe "Altstoff", "biogene Abfälle", "Müll", "Wertstoff").

Zu § 3

Abs. 1 dieser Bestimmung drückt eine Selbstverständlichkeit aus und sollte entfallen.

Abs. 2 Z 1 sollte besser wie folgt formuliert werden:

"1. Einwirkungen auf Gewässer, für die gemäß § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der jeweils geltenden Fassung eine rechtskräftige Bewilligung erteilt wurde".

Auch das Berggesetz sollte in Abs. 2 Z 3 in "dynamischer Form" zitiert werden.

Zum II. Abschnitt

Zu § 4

Das in dieser Bestimmung geregelte bundesweite Abfallwirtschaftskonzept soll offensichtlich aus einem analytischen Teil ("Bestandsaufnahme der bestehenden abfallwirtschaftlichen Situation") und einem normativen Teil, welcher "konkrete Vorgaben" enthalten soll, bestehen. Der normative Teil des Abfallwirtschaftskonzepts soll Rahmenbedingungen schaffen, die bei der Vollziehung des

Gesetzes zu berücksichtigen sind. Er soll von den Landeshauptmännern gemäß § 5 in "landesweiten Abfallwirtschaftskonzepten" "umgesetzt" werden, bildet "Vorgaben" für Maßnahmen der Abfallvermeidung (§ 8) und ist bei der Festlegung der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen zu berücksichtigen (§ 12). Der normative Teil des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts ist somit als eine Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren. Gemäß § 2 Abs. 1 lit.f Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985 ist dieser normative Teil daher auch im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

In inhaltlicher Hinsicht sind in diesem normativen Teil des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts Rahmenbedingungen festgelegt, welche durch weitere Planungsmaßnahmen wie die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte (§ 5), Verordnungen zur Abfallvermeidung, sowie die Festlegung der Standorte von Abfallbehandlungsanlagen näher ausgeführt werden sollen. Damit wird eine Planhierarchie hergestellt, welche mit den Regelungen des Raumordnungsrechts vergleichbar ist.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Bestimmung, daß der normative Charakter des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts als "Rahmenverordnung" im Gesetz klar zum Ausdruck kommen sollte. Auch in inhaltlicher Hinsicht sollte aber sowohl der analytische, als auch der normative Teil der im bundesweiten Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen abfallwirtschaftlichen Fachplanung genauer umschrieben werden. Hierbei kommt z.B. eine formale Gliederung nach Gesichtspunkten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung, eine inhaltliche Gliederung nach einzelnen Abfallarten sowie eine genauere Determinierung der zu treffenden Maßnahmen in entsprechenden Zeithorizonten in Betracht. Aus den §§ 4 und 5 sollte auch eine genauere inhaltliche Abgrenzung zwischen der Kompetenz zur Erlassung des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts einerseits und den landesweiten Abfallwirtschaftskonzepten sowie anderen aufgrund des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts zu erlassenden Verordnungen andererseits entnommen werden können.

Im Interesse der Rechtsklarheit und einer umfassenden Abfallwirtschaftsplanung sollten auch die im Entwurf zu einem Altlastensanierungsgesetz vorgesehenen Pläne als Teil des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzepts erlassen oder hiebei zumindest berücksichtigt werden.

Zu § 5

Auch die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte sollen als Verordnung "erlassen" (Abs. 2) werden, was im Gesetz klar zum Ausdruck kommen sollte. Auch sollte im Gesetz klarer definiert werden, in welcher Hinsicht durch die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte das bundesweite Abfallwirtschaftskonzept "umgesetzt" werden soll. Weiters sollte auch das Kundmachungsorgan, in welchem die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte zu veröffentlichen sind, im Gesetz selbst genannt werden.

Zu § 6

Die in Abs. 2 Z 2 bis 12 genannten Personen sollten nicht vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Vorschlag der jeweils genannten Bundesminister und Rechtsträger bestellt, sondern von diesen entsendet werden. Die im Abs. 3 vorgesehene Bindung des Bundesministers an die Vorschläge anderer Institutionen erscheint nämlich verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 74 B-VG). Daß nur drei Vertreter der Länder vorgesehen sind, ist im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip (Art. 2 B-VG) nicht unproblematisch, da die Interessen eines Landes nicht von einem anderen vertreten werden können.

Fragwürdig ist auch, der - (verfassungs)gesetzlich nicht geregelten und für die Länder ungeachtet ihrer hervorragenden faktischen Bedeutung nicht verbindlich agierenden - "Verbindungsstelle" ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Die Worte "je nach Sachgebiet" am Anfang des letzten Absatzes sind überflüssig.

- 6 -

In dieser Bestimmung sollten auch Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Abfallwirtschaftsbeirates vorgesehen werden.

Zu § 7

Dem Bundesgesetzgeber kommt keine Kompetenz zu, einen Beirat beim Amt der Landesregierung einzurichten (Art. 15 Abs. 10 B-VG). Allenfalls könnte der Landeshauptmann verpflichtet werden, sich geeigneter Experten zu bedienen (vgl. VfSlg 8466).

Zum III. Abschnitt

Zu § 8

Der Verfassungsdienst übersieht nicht das mit dieser Regelung verbundene Anliegen, normative staatliche Mittel nur subsidiär einzusetzen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist aber auf folgendes hinzuweisen:

Ziel der in den Abs. 1 u.2 enthaltenen Regelungen ist es, daß der Abfallvermeidung dienende Verordnungen nur dann erlassen werden sollen, wenn der vom Gesetzgeber gewünschte Zustand nicht durch andere Mittel, wie insbesondere durch freiwillige Maßnahmen jener, die abfallwirtschaftlich bedenkliche Produkte in Verkehr bringen, hergestellt wird. Dies könnte einem Gedanken der "Verhältnismäßigkeit" entsprechen, nach welchem eine staatliche Maßnahme nur dann und nur mit solchen Mitteln gesetzt werden soll, wenn dies zur Erreichung des gesetzlichen Ziels erforderlich ist. Hierbei erscheint es aber weder zweckmäßig noch notwendig, in das Gesetz Vorschriften darüber aufzunehmen, auf welche Weise der gewünschte Zustand von den Rechtsunterworfenen freiwillig herzustellen ist.

Die in Abs. 1 vorgesehenen "Absprachen (Kooperationsabkommen)" mit den beteiligten Gebietskörperschaften und mit den unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" erscheinen nämlich auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. Im Hinblick

auf die verfassungsrechtlich vorgegebene Geschlossenheit des Rechtsquellenkataloges kommt für rechtlich verbindliche "Absprachen" zwischen dem Bund und den Ländern bzw. den Ländern untereinander nämlich nur die Form eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG in Frage und ist hiefür keine besondere gesetzliche Grundlage notwendig.

Zum Begriff des "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreises" ist festzuhalten, daß dieser in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise (Art. 18 Abs. 1 B-VG) unbestimmt ist. Auch kann ein Abkommen nur schließen, wer Rechtspersönlichkeit besitzt. Selbst wenn eine Rechtssubjektivität bestünde, wäre eine solche Vereinbarung zwischen dem Bund bzw. den Ländern und einem "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreis" verfassungsrechtlich problematisch. Zunächst ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, von welchen Organen die "beteiligten Gebietskörperschaften" zu vertreten sind. Aus Gründen des Sachlichkeitsgebots wären sie aber auch bei Abschluß von "Kooperationsabkommen" an jene gesetzlichen Voraussetzungen gebunden, die sie bei der Erlassung von Verordnungen gem. Abs. 2 zu beachten hätten. Es kann nämlich nicht den Rechtsunterworfenen überlassen werden, das Ausmaß ihrer gesetzlichen Verpflichtung durch "Kooperationsabkommen" selbst festzulegen.

Durch die in Abs.1 und 2 vorgeschlagene Regelung würde auch die gesetzliche Ermächtigung eines Bundesministers zur Erlassung einer Verordnung davon abhängig gemacht, ob "beteiligte Wirtschaftskreise" bereit sind, "Absprachen" zu treffen. Dies würde die Stellung eines Bundesministers als oberstes Organ der Vollziehung, welches allein der gesetzgebenden Körperschaft verantwortlich ist, in verfassungswidriger Weise beeinträchtigen (VfSlg 2323/1952).

Aus Abs. 2 des Entwurfes geht auch nicht hervor, innerhalb welcher Frist davon gesprochen werden kann, daß die hier angesprochenen Ziele "nicht oder nicht rechtzeitig erreicht" werden.

- 8 -

Aus den genannten Gründen sollten die Abs. 1 u.2 des § 8 daher entfallen und durch eine objektive Formulierung der Voraussetzungen für die Erlassung der in Abs. 4 geregelten Verordnung ersetzt werden.

Die in Abs. 4 enthaltene Verordnungsermächtigung sollte mit § 9 Abs. 5 und 7 abgestimmt und eine Duplizierung der Verordnungsermächtigungen vermieden werden.

Es fällt auf, daß Abs. 4 keine Ermächtigung enthält, durch Verordnung die Produktion bestimmter Produkte (z.B. Verpackungen) zu verbieten, wenn dies zur Vermeidung des Entstehens von bestimmten Abfällen unbedingt notwendig ist.

Zum IV. Abschnitt

Zu § 9

Abs. 1 dieser Bestimmung drückt bloß eine Zielvorstellung aus, deren normative Bedeutung - so eine solche überhaupt angestrebt wird (vgl. die bloße "Bedachtnahme" in Abs. 6) - unklar sind. Hier sollte getrachtet werden, eine eindeutige Formulierung zu gewinnen, aus welcher Tatbestand und Rechtsfolge hervorgehen. Auch sind die in Abs. 1 Z 3 u.4 verwendeten Begriffe der "unvertretbaren Mehrkosten" bzw. des "Marktes" unklar.

Aus § 9 Abs. 1 Z 4 geht nicht hervor, welche Voraussetzung für welchen Fall hier geregelt wird. Daher erscheint es auch wenig zweckmäßig, in Abs. 2 zu normieren, unter welchen Bedingungen diese "Voraussetzung" als erfüllt anzusehen ist. Die in Abs. 2 genannte Tatbestandsvoraussetzung einer "Vereinbarung zwischen Abfallbehandlern" könnte überdies ihren Zweck wohl nur dann erfüllen, wenn es sich um eine Vereinbarung zwischen allen Abfallbehandlern handelt.

Ähnlich wie in § 8 wird auch hier versucht, den erwünschten Zustand zunächst durch "eine freiwillige Vereinbarung" zwischen

- 9 -

Abfallbehandlern zu erreichen. Bloß wenn diese Möglichkeiten einer freiwilligen Vereinbarung bzw. "Verpflichtung" nicht genutzt werden, soll gemäß Abs. 6 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Erlassung einer Verordnung tätig werden können. Ähnlich wie bei § 8 erscheint diese Regelungstechnik sowohl entbehrlich als auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung von Verordnungen durch einen Bundesminister sollten nicht an das "Vorliegen" von unklar definierten "Vereinbarungen" oder "Verpflichtungen", sondern daran geknüpft werden, ob die Erlassung von generellen Vorschriften, welche die Abfallsverwertung betreffen, tatsächlich erforderlich ist.

Es erscheint fraglich, welche Rechtssatzform die in § 9 Abs. 2 u.3 vorgesehene "Vereinbarung" bzw. "Verpflichtung" haben soll. Zweckmäßig erscheinen sie nur dann, wenn alle Rechtsunterworfenen (also auch z.B. neu hinzukommende Abfallbehandler, welche nicht Vertragsparteien der Vereinbarung sind) an die darin festgelegten Bedingungen gebunden sind. Gerade in diesem Falle ist dies jedoch verfassungsrechtlich bedenklich, da damit ein rechtserzeugendes Organ (die Parteien der Vereinbarung) geschaffen wird, welches in der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehen ist. So ist z.B. § 47 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes, nach welchem ein Zu widerhandeln gegen eine Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu S 400.000,-- zu bestrafen ist, verfassungswidrig.

Solche Bedenken gegen die hier gewählte Konstruktion bestünden auch dann, wenn in § 9 Abs. 2 u.3 des Entwurfes die Voraussetzungen für den Abschluß einer "Vereinbarung" gesetzlich ausreichend determiniert und diese Vereinbarung einer Genehmigungspflicht durch eine Behörde (eine solche Behörde müßte überdies ein Tribunal isd Art. 6 EMRK sein) unterworfen würde.

- 10 -

In den Abs. 3 u.4 des § 9 wird zwar festgelegt, welche Punkte in einer "Vereinbarung gemäß Abs. 2" enthalten sein müssen bzw. "erforderlichenfalls" können, in inhaltlicher Hinsicht werden die Bestimmungen der Vereinbarung aber nicht in ausreichender Weise festgelegt.

In Abs. 5 sollte näher determiniert werden, welche Personen zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, zur Abfalltrennung oder Zurücknahme und "Bepfandung" verpflichtet werden sollen.

Das Verhältnis der gemäß Abs. 6 u.7 zu erlassenden Verordnungen ist unklar. Auch sollte im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG und im Hinblick darauf, daß es sich hiebei um die Einschränkung von Grundrechten handelt, die in Abs. 7 geregelten genannten "Verkehrsbeschränkungen" näher determiniert werden.

Zu Abs. 8 u.9 wird auf die Bemerkungen zu § 8 hingewiesen.

Auch Abs. 10 sollte inhaltlich genauer determiniert werden.

Zum V. Abschnitt

Zu § 10

Der in dieser Bestimmung enthaltene Zielkatalog sollte in sprachlicher Hinsicht verbessert und in inhaltlicher Hinsicht genauer gefaßt werden. Auch sollte in dieser programmatischen Bestimmung versucht werden, nicht nur die Ziele, sondern auch die Mittel der Abfallbehandlung zu umschreiben, sodaß ersichtlich wird, welche Personen welche Pflichten zur Abfallbehandlung haben.

In Z 1 sollte der Begriff der "unzumutbaren Belästigungen" und in Z 3 der Begriff des "unvermeidlichen Ausmaßes" näher determiniert werden.

- 11 -

Zu § 11

In Abs. 1 sollte näher geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Fläche als Standort einer Abfallbehandlungsanlage "geeignet" ist.

Der unklare Begriff der "Verwaltungsgemeinschaft" sollte vermieden oder aber im Gesetz selbst genauer determiniert werden. Keinesfalls kann in dieser Vorschrift eine Ermächtigung zu neuen Formen der Kooperation zwischen Gemeinden gesehen werden (zu den zulässigen Formen der Zusammenarbeit bei Wahrung der gegebenen Verantwortungen vgl. VfSlg 8844/1980).

Zu § 12

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte zum Ausdruck gebracht werden, unter welchen Voraussetzungen ein Standort "geeignet" und eine Abfallbehandlungsanlage "anderenfalls erforderlich" ist. Auch sollte die mit dem Wort "zeitgerecht" (gemeint ist offenbar "rechtzeitig"!) umschriebene Frist näher determiniert werden.

Das Verhältnis der in den Abs. 2 u.3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen ist unklar. Unter welchen Voraussetzungen soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, unter welchen (anderen ?) Voraussetzungen soll der Landeshauptmann zur Festlegung von Standorten zuständig sein? Eine "konkurrierende Zuständigkeit" sollte jedenfalls vermieden werden, zumal sie im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG bedenklich wäre.

Zu § 13

Hier sollte besser bereits im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden, welchen Anforderungen Abfallbehandlungsanlagen entsprechen sollen (z.B. Einzäunung, Bereitstellung von Waagen).

- 12 -

Diese Voraussetzungen sollten aus sachlichen Gründen (Art. 7 B-VG) auch für die in Abs. 2 geregelte Behandlung von Abfällen, die in einem Betrieb anfallen sowie von gleichartigen Abfällen außerbetrieblicher Herkunft gelten.

Schließlich sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß auf Grund dieser Bestimmung "Deponierichtlinien" durch Verordnung zu erlassen sind.

Zu § 14

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß bei der Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage neben den Bestimmungen der GewO auch andere bundesrechtlich geregelte Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. §§ 49ff des Forstgesetzes 1975 ForstG, §§ 30ff WRG) berücksichtigt werden müssen. Im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG sollte dies in Abs. 2 in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden. Weiters sollten die in Betracht kommenden Bundesgesetze taxativ genannt werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu § 15

Diese Bestimmung sollte besser in den Abschnitt III (Abfallvermeidung) eingefügt werden.

In Abs. 2 sollten die Genehmigungsvoraussetzungen genauer umschrieben werden. Auch sollte erwogen werden, ob es nicht sachlich gerechtfertigt ist, hier nach dem Modell des § 79 GewO die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen zu ermöglichen.

Zu § 16

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß hier klarzustellen ist, daß die Behörde auch ermächtigt ist, Probebohrungen für die Untersuchung des Standortes durchzuführen. Dies kommt im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck und sollte in den §§ 4, 5, 12 oder 40 geregelt werden.

- 13 -

Zum VI. Abschnitt

Zu § 17

Hier sollte erwogen werden, ob es nicht aus sachlichen Gründen geboten ist, im Gesetz eine "Bagatellgrenze" vorzusehen.

Zu § 19

Der in Abs. 1 Z 1 verwendete Begriff der "erforderlichen Transitbewilligungen" ist unklar.

Auch sollte im Gesetz genauer determiniert werden, in welcher Form der Eingang der Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 zu "bestätigen" ist.

Zum VII. Abschnitt

Für die Regelung der Müllabfuhr von nicht gefährlichen Abfällen ist gemäß Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung nur soweit gegeben, als ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen beziehen sich jedoch sowohl auf gefährliche als auch auf nicht gefährliche Abfälle. Die in den Erläuterungen zu § 20 enthaltene Aussage, daß die Müllabfuhr der nicht gefährlichen Abfälle nur soweit geregelt werden soll, als ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht, findet im Wortlaut des Gesetzes selbst keinen Ausdruck.

Es sollte daher entweder in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß und aus welchen Gründen für die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Wird ein solcher Bedarf jedoch nicht als gegeben erachtet, so sollte dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen sein, daß die hier enthaltenen Regelungen sich nur auf die Müllabfuhr von gefährlichen Abfällen beziehen.

- 14 -

Zu § 20

In Abs.2 dieser Bestimmung sollte genauer zum Ausdruck gebracht werden, welche Arten von Abfällen von der Abfuhrpflicht ausgeschlossen werden können.

In Abs.3 sollte genau normiert werden, daß die Gemeinde bei Erlassung der Müllabfuhrordnung Verordnungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, welche die Mülltrennung anordnen, zu berücksichtigen hat.

Die in Abs.5 enthaltene Regelung ist im Sinne des Art.18 Abs.1 B-VG zuwenig determiniert.

Zu § 21

Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, da bereits Art. 116a B-VG die Möglichkeit vorsieht, daß sich Gemeinden freiwillig zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

Zu den Verwaltungsgemeinschaften vgl. die Bemerkung zu § 11. Auch diese Ermächtigung ist überflüssig.

Zum VIII. Abschnitt

Die in diesem Abschnitt enthaltenen besonderen Regelungen bezüglich gefährlicher Abfälle könnten näher ausgestaltet und hiebei auch Maßnahmen, wie sie z.B. im Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr.171/1983 i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.43/1987, vorgesehen sind, normiert werden (z.B. "Gebrauchs- und Entsorgungsanleitung" für bestimmte Produkte, Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen, produktbezogene abfallwirtschaftliche Prüfung, Meldepflichten von öffentlichen Organen etc.).

- 15 -

Zu § 22

Die Ermächtigung ist von unklarer Weite. Die "Verwaltungsgemeinschaften" sind selbst bereits "private Unternehmen" (oder bloße Arbeitsgemeinschaften).

Zu § 23

Abs. 1 sollte normativ und nicht erläuternd gefaßt werden: "Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß eine getrennte Sammlung von Problemstoffen...".

Die Rechtsform der Anordnung nach Abs. 2 ist unklar. Es scheint sich um eine Verordnung zu handeln.

Zu § 24

In Abs.1 sollte angeordnet werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie "eine Liste der gefährlichen Abfälle zu erstellen und fortzuschreiben" hat.

Zu § 25

Diese Bestimmung erscheint wegen ihrer Unbestimmtheit im Hinblick auf Art.18 Abs.1 B-VG, insbesondere im Hinblick darauf, daß ihre Nichteinhaltung mit einer Strafe von bis zu S 400.000 (!) geahndet werden kann, bedenklich.

Zu § 26

In Abs.3 sollte im Sinne des Art.18 Abs.1 B-VG sowohl die mit dem Wort "rechtzeitig" umschriebene Frist, als auch die Behandlungsart von Abfällen inhaltlich näher determiniert werden.

- 16 -

Zu § 27

Hier sollte näher ausgeführt werden, welchen Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen ist.

Es fällt auf, daß die in Abs.2 genannten "Begleitpapiere" in § 29 Abs.5 als "Begleitscheine" und in § 29 Abs.8 als "Nachweise" bezeichnet werden. Hier wäre eine einheitliche Terminologie zweckmäßig.

Zu § 29

Sollte die generelle Weitergabe von im Datenverbund enthaltenen Daten an bestimmte, mit der Verarbeitung befaßte Dienststellen des Bundes (z.B. das Umweltbundesamt) möglich sein, so wäre hiefür in Abs.4 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zweckmäßig. Auch die Weitergabe von Daten, die Abfallerzeuger betreffen, an bestimmte meldepflichtige Abfallsammler bedürfte hier einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

In Abs.4 Z 2 sollte der Empfänger der an andere Staaten übermittelten Daten genauer präzisiert werden (§ 32 Abs.2 Z 1 DSG).

Im Abs.5 sollten jene Behörden, welchen die Begleitscheine vorzuweisen sind, näher determiniert werden.

Zu § 30

Da es sich bei einer "Erlaubnis" in der Regel um die Ausnahme von einem Verbot handelt, sollten hier besser die Ausdrücke "Konzession" oder "Bewilligung" verwendet werden.

Auch sollte hier die Frage der Anwendbarkeit des Art.I Z 34a Gewerberechtsnovelle 1988 auf die gemäß dieser Bestimmung zu erteilenden Bewilligungen geklärt werden.

- 17 -

Es fällt auf, daß gemäß § 381 Abs.3 GewO der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vollziehung der §§ 248a bis 248e GewO zuständig ist. § 30 des Entwurfes soll aber gemäß § 49 Abs.1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vollzogen werden soll. Aus sachlichen Gründen sollte hier eine einheitliche Regelung angestrebt werden.

§ 30 Abs.3 erscheint im Hinblick auf die gemäß § 30 Abs.2 anwendbare Bestimmung des § 248a Abs.4 GewO entbehrlich.

Zu § 31

Es fällt auf, daß diese Vorschrift nach dem Modell des § 13 Sonderabfallgesetz gestaltet ist, jedoch einen geringeren Determinierungsgrad aufweist. Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist gemäß § 6 DSG nur bezüglich jener Daten gestattet, deren Datenart im Gesetz ausdrücklich genannt ist. Daher sollte bezüglich der Datenart der im § 13 Abs.2 Sonderabfallgesetz verwirklichte Determinierungsgrad aufrecht erhalten bleiben. Dies erschiene auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse einer Information über Abfallsammlungs- und -behandlungsmöglichkeiten zweckmäßig.

Zum IX. Abschnitt

Zu § 33

Der in Abs.1 enthaltene Verweis auf "Vereinbarungen, die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehen", ist unter dem Gesichtspunkt des Art.18 Abs.1 B-VG bedenklich.

Zum X. Abschnitt

Zu § 38

Aus systematischen Gründen sollte erwogen werden, diese Bestimmung am Beginn des Gesetzes anzuordnen.

- 18 -

In Abs.2 sollte der Beginn der hier vorgesehenen Frist von zwei Tagen gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 39

Abs.1 erscheint sowohl im Hinblick auf die hier enthaltene Verweisung auf § 25 (welcher wieder auf den unbestimmten § 10 verweist), als auch durch die Worte "gesetzmäßiger Zustand" unter dem Gesichtspunkt des Art.18 Abs.1 B-VG bedenklich.

In Abs.2 sollte genauer determiniert werden unter welchen Voraussetzung nicht der Abfallbesitzer, sondern der Eigentümer der Liegenschaft Adressat eines Auftrages gemäß Abs.1 sein soll.

Zu § 40

Die hier geregelten Kontrollrechte stellen in der Regel Eingriffe in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums sowie des Hausrechts dar. Es sollte daher versucht werden, diese Eingriffsbefugnisse inhaltlich genauer zu determinieren und nicht zur Scheindeterminante "soweit dies zur Vollziehung ... erforderlich ist" auszuweichen.

In sprachlicher Hinsicht sollte im Abs. 1 die Formulierung "bei Gefahr im Verzug" verwendet werden.

In Abs.2 erscheint der Begriff "alle mit der Vollziehung betrauten Behörden" unklar.

Zum XI. Abschnitt

Zu § 41

Gem. Art.VIII der B-VG-Novelle 1988, BGB1.Nr.685, gelten jene landesrechtlichen Vorschriften, welche sich auf gefährliche Abfälle beziehen, ab 1. Jänner 1989 als Bundesrecht. Soweit es sich hiebei um Gesetze handelt, können diese durch § 41 Abs.1

- 19 -

des Entwurfes aufgehoben werden. Im Sinne der Rechtsklarheit erscheint es aber notwendig, jene Vorschriften, die aufgehoben werden sollen, in der Derogationsnorm des Abs.2 genau zu bezeichnen. Hierbei ist auch zu beachten, daß einzelne Landesgesetze sich auf Abfälle aller Art beziehen und nur im Umfang ihres Anwendungsbereiches auf gefährliche Abfälle vom Bundesgesetzgeber aufgehoben werden können. Auch dies sollte in der Derogationsanordnung zum Ausdruck gebracht werden.

Jene landesrechtlichen Vorschriften, welche sich auf nicht gefährliche Abfälle beziehen, können vom Bundesgesetzgeber nicht aufgehoben werden, da der Bund hier nur im Rahmen seiner Bedarfskompetenz zuständig ist. In dieser Hinsicht ist § 41 Abs.2 daher verfassungsrechtlich bedenklich. Landesgesetze werden in diesem Bereich nämlich nur "zurückgedrängt" (siehe hiezu die Ausführungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates, 817 BlgNR 17.GP,7). Sie bleiben in Geltung, sind aber solange und soweit unwirksam, als in ihrem Anwendungsbereich ein Bedarfsgesetz des Bundes besteht. Im Sinne der Rechtsklarheit erschien es zweckmäßig, in § 41 auch jene landesrechtlichen Vorschriften genauer zu bezeichnen, welche durch die Bestimmungen des Entwurfes zurückgedrängt werden.

Zu den landesrechtlichen Verordnungen ist zu bemerken, daß auch diese als Verordnungen des Bundes gelten, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen. Sie können aber vom Bundesgesetzgeber nicht aufgehoben werden, sondern verlieren mit Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage ihre Geltung. Landesverordnungen im Bereich der Bedarfsgesetzgebung werden bereits durch ein Bedarfsgesetz des Bundes (und nicht erst durch eine auf dessen Grundlage erlassene Verordnung) zurückgedrängt.

Zu § 44

Hier sollten auch die Auswirkungen des Entwurfes auf

- 20 -

Genehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen, die nach einem Landesgesetz erteilt wurden, geklärt werden.

Zu § 45

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt formuliert werden: "Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde."

Zu § 47

Abs.1 Z 2 erscheint aus den oben zu § 9 Abs.2 erläuterten Gründen im Hinblick auf Art.18 Abs.1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Abs.1 Z 8 sollte in sprachlich klarerer Form formuliert werden.

Abs.1 Z 10 und 16 sind durch die darin enthaltenen Verweisungen auf unbestimmte Pflichten im Hinblick auf Art.18 Abs.1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Es sollte erwogen werden, ob es nicht sachlich gerechtfertigt ist, in Bezug auf alle oder einzelne Straftatbestände gemäß § 8 VStG 1950 auch den Versuch für strafbar zu erklären.

Auch könnte gemäß § 17 VStG 1950 die Strafe des Verfalls vorgesehen werden.

Allgemein ist zu § 47 zu bemerken, daß im Hinblick auf die hohen Geldstrafen bis zum Wirksamwerden der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern die vorgesehenen Verwaltungsstrftatbestände verfassungsrechtlich problematisch sind (Art. 6 EMRK).

Zu § 48

In dieser Bestimmung sollte nach dem Wort "verhängten" das Wort "Strafen" eingefügt werden.

- 21 -

Auch sollte geklärt werden, ob alle Geldstrafen dem Altlastensanierungsverband zufließen sollen.

Zu § 49

In Abs.1 sollte das Wort "betraut" am Ende der Z 2 gesetzt werden.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte auf Seite 2 die B-VG-Novelle 1988 mit BGBl.Nr.685/1988 zitiert werden.

Ferner sollte auf Seite 5 das objektive Vorliegen eines Bedarfes nach einer einheitlichen Regelung (Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG) genauer dargelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

----- o -----

Zusammenfassend ist der Verfassungsdienst der Auffassung, daß der Entwurf vor der Beschußfassung über eine Regierungsvorlage noch einmal überarbeitet werden sollte. Aus der Sicht des Verfassungsdienstes ginge es dabei vor allem um folgende Punkte:

- das im II. Abschnitt vorgesehene System der hierarchischen "Abfallwirtschaftskonzepte" sollte als System von Verordnungen erkennbar sein,
- die Einrichtung eines "Landesabfallbeirates" hätte zu entfallen,

- 22 -

- im III. und IV. Abschnitt wäre dem Legalitätsprinzip und dem Rechtsquellsystem der Bundesverfassung Rechnung zu tragen,
- das Verhältnis des Entwurfes zu bestehenden landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft von nicht gefährlichem Müll wäre zu klären,
- auf bloß "deklamatorische" Bestimmungen sollte zugunsten deutlicherer Verpflichtungen verzichtet werden.

8. Februar 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

